jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/8/30 6Ob167/00b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.2000

Norm

AktG §114 Abs7

Rechtssatz

§ 114 Abs 7 AktG läßt keine weiteren, durch die Satzung normierten Stimmrechtseinschränkungen zu, ermöglicht vielmehr nur die Erlassung besonderer Modalitäten der Stimmrechtsausübung. Schon die Formulierung "im Übrigen richten sich die Bedingungen und Form der Ausübung des Stimmrechts nach der Satzung" macht deutlich, dass es dabei um die (formale) Ausübung des Stimmrechts, nicht aber um die Festlegung sachlicher Voraussetzungen geht, unter denen das Stimmrecht (allenfalls auch im Widerspruch zu den übrigen Absätzen des § 114 AktG) gewährt oder versagt wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 167/00b
  Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 167/00b
  Veröff: SZ 73/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114150

Dokumentnummer

JJR_20000830_OGH0002_0060OB00167_00B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at